

Protokoll Sitzung Prüfungsausschuss

Datum: 13.12.2012

Anwesende: K. Bothe, V. Hafner, J. Köbler, B. Meffert, L. Popova-Zeugmann, Patrick Rezmer, Sebastian Marske, Manuel Rüger, R. Lindner

Themen und Beschlüsse

1. Besuch von Veranstaltungen des Masterstudiums schon von Bachelor-Studierenden: keine Verzögerung beim Übergang Bachelor zum Master?

Beschluss:

Derartige Prüfungen sind möglich und an folgende Bedingungen gebunden:

- Die Anmeldung der Bachelor-Arbeit liegt vor.
- Prüfungen sind für maximal zwei Module des Master-Studiengangs möglich.
- Die Anerkennung dieser Prüfungen muss nach der Immatrikulation in den Master-Studiengang beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- Die Studierenden sollten durch vorgezogene Module des Master-Studiengangs nicht die Arbeit an den noch fehlenden Inhalten des Bachelor-Studiengangs vernachlässigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits derzeit etliche Studierende eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit von 4 Monaten beantragen.

2. Semesterprojekte im Bachelorstudiengang - Prüfung der Voraussetzungen (Abschluss von GdP und SE bzw. vergleichbare Leistungen) für die Teilnahme

Beschluss:

- Die beiden Voraussetzungen der Semesterprojekte müssen durch die Veranstaltungsleiter geprüft werden.
- Die Leiter diese Veranstaltungen sollten regelmäßig auf die Modulbeschreibung mit den dort formulierten Bedingungen hingewiesen werden.
- Wenn es um vergleichbare Leistungen geht, muss ein Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- Zusätzliche Voraussetzungen zu speziellen Vorkenntnissen werden durch die Veranstaltungsleiter in der Beschreibung der Veranstaltung formuliert.

3. Seminare im Diplomstudiengang: jetzt ohne Zuordnung zu den Teilgebieten PI, TI, ThI?

Beschluss:

- Seminare im Diplomstudiengang werden von nun an im Lehrangebot derart beschrieben, dass sie in allen Teilgebieten anrechenbar sind.
- Als Einschränkung wird gefordert, dass nur maximal 2 Seminare einer Arbeitsgruppe angerechnet werden.

4. Mündliche Prüfung: Krankenschein bei Verneinung der Frage nach Prüfungsfähigkeit.

Beschluss:

Wird bei einer Prüfung zu Beginn die Frage nach der Prüfungsfähigkeit verneint, so muss innerhalb von zwei Tagen ein Krankenschein vorgelegt werden.

5. Bindung von Seminaren des Masterstudiums an Vorlesungen.

Beschluss:

- Die Bindung von Seminaren im Masterstudiengang an eine spezielle Vorlesung wird nicht gefordert.
- Stattdessen sollten eventuell speziell notwendige Vorkenntnisse in der Ankündigung des Seminars formuliert werden.

K. Bothe